



# HESSISCHER LANDTAG

27. 04. 82

## **Antwort der Landesregierung**

**auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU**

**betreffend Verbesserung der atomrechtlichen  
Genehmigungsverfahren  
Drucksache 9/4806**

Die Große Anfrage beantwortet der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik im Namen der Landesregierung wie folgt:

Ein Vergleich der Genehmigungsverfahren für die Blöcke A und B in Biblis mit dem laufenden Verfahren für Block C zeigt, daß seitdem der Zeitbedarf von der Antragstellung bis zur Betriebsgenehmigung von 6 auf mindestens 12 Jahre angestiegen ist, daß die Zahl der Einwender von einigen wenigen auf 55 000 (im ersten Genehmigungsverfahren für Block C) zugenommen hat, und daß sich die für das Verfahren benötigten Materialien verachtfacht haben. Ein Ende dieser Entwicklung, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs und des Zeitbedarfs der gerichtlichen Nachprüfung der Verwaltungsentscheidungen, ist nicht abzusehen.

Die Stimmen derjenigen, die diese Entwicklung mit Sorge verfolgen, mehren sich. Bereits 1979 hat der wissenschaftliche Beirat beim Bundesminister für Wirtschaft in seinem Gutachten „Wirtschaftspolitische Folgerungen aus der Ölverknappung“ „eine ausgewogene Rechtsgestaltung und Verwaltungs- und Gerichtspraxis“ gefordert, „die energiewirtschaftlicher Innovation und Entwicklung den notwendigen Raum lassen“ und dazu eine Reihe von Vorschlägen gemacht. Auch Bundeskanzler Schmidt hat in seiner Regierungserklärung vom 24. November 1980 die Notwendigkeit einer Beschleunigung der atomrechtlichen Genehmigungsverfahren angesprochen, und der Vertreter der Bundesregierung hat dies in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 10. Dezember 1980 konkretisiert. Inzwischen haben sich die zuständigen Länderreferenten getroffen und erste diesbezügliche Vorschläge diskutiert.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die dargestellte Entwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Genehmigungsverfahren für Biblis C, Borken und die Wiederaufarbeitungsanlage?

Das Kernkraftwerk Biblis A wurde im Jahre 1968 beantragt und im Jahre 1975 in Vollastbetrieb genommen. Das entspricht einem Zeitraum von Antragstellung bis Inbetriebnahme von 7 Jahren.

Das Kernkraftwerk Biblis B wurde im Jahre 1971 beantragt und im Jahre 1977 in Vollastbetrieb genommen. Das entspricht einem Zeitraum von Antragstellung bis Inbetriebnahme von 6 Jahren.

Das Kernkraftwerk Biblis C wurde 1975 beantragt und kann aus heutiger Sicht bei positivem Abschluß der Verfahren etwa 1990 in Betrieb genom-

men werden. Das entspricht einem Zeitraum von Antragstellung bis Inbetriebnahme von 15 Jahren.

Das Kernkraftwerk Borken wurde 1974 beantragt und kann aus heutiger Sicht bei Weiterverfolgung durch den Antragsteller und bei positivem Abschluß der Verfahren etwa 1992 in Betrieb genommen werden. Das entspricht einem Zeitraum von 18 Jahren, von dem allerdings der Zeitraum von 1974 bis 1982, also 8 Jahre, durch das Fehlen des verfahrensnotwendigen Sicherheitsberichtes des Antragstellers belastet ist und dem Genehmigungsverfahren nicht angelastet werden kann.

Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe wurde im Jahre 1965 beantragt und im Jahre 1971 in Betrieb genommen. Das entspricht einem Zeitraum von Antragstellung bis Inbetriebnahme von 6 Jahren.

Das Projekt einer Wiederaufarbeitungsanlage in Hessen wurde bezüglich des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit dem formellen Antrag der Deutschen Gesellschaft für die Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen vom 25. Februar 1980 in Gang gesetzt und könnte für den Fall der Findung eines geeigneten Standortes und des positiven Ablaufes der Verfahren voraussichtlich etwa 1993 in Vollastbetrieb gehen. Das entspricht einem Zeitraum von ursprünglicher Antragstellung bis Inbetriebnahme von 13 Jahren.

Alle Beteiligten sind sich inzwischen darüber einig, daß diese Zeiträume zu lang sind und ohne Einbuße an Sicherheit und Rechtsschutz verkürzt werden müssen. Die Gründe für die starke Verlängerung der Verfahren wurden während der letzten Monate bundesweit ausführlich diskutiert. Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 14. Oktober 1981 einen mit den Ländern abgestimmten Maßnahmenkatalog gebilligt (Anlage 1). Die Verhältnisse, wie oben an hessischen Beispielen beschrieben, sind in den Bundesländern im Prinzip vergleichbar, so daß das Problem nur gemeinsam gelöst werden kann.

Einige wesentliche Gründe für die eingetretenen Verzögerungen der Verfahren ergeben sich indirekt aus der Lektüre des genannten Maßnahmenkatalogs der Bundesregierung (Anlage 1).

Es bestehen jedoch aus der Sicht der Hessischen Landesregierung aufgrund eigener Erfahrungen einige weitere Gründe für die Verzögerungen gegenüber früher, ohne daß aus der Reihenfolge eine Rangfolge geschlossen werden soll:

a) Die fortschreitende Steigerung der Sicherheitsanforderungen

Zur Verwirklichung eines dynamischen Grundrechtsschutzes verlangt das Atomgesetz von den Behörden zum jeweiligen Zeitpunkt ihrer Entscheidung über Genehmigungsanträge die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse über mögliche Schadensursachen und -folgen und deren Zusammenhänge (d. h. neuer Stand der Wissenschaft) und neuer technischer Möglichkeiten zur Schadensvorsorge (neuer Stand der Technik). Wichtigste Norm ist hier § 7 Abs. 2 Ziff. 3 des Atomgesetzes: „Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn . . . die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist“.

Entscheidend für die Verfahrensdauer ist hierbei, daß in der Verfahrensendphase die sich hieraus ergebenden neuen oder zusätzlichen Anforderungen in die Jahre vorher entwickelten und dann beantragten Konzepte für die Auslegung der Gesamtanlage hineinwir-

ken und damit oft weitreichende Umplanungen oder auch der Umbau zahlreicher Teile der Anlage verbunden sind. Man muß teilweise mehrfach von vorn anfangen. Ein Beispiel hierfür ist Biblis C; vgl. hierzu die schriftliche Stellungnahme zum Berichtsantrag der Fraktion der CDU bezüglich Neueröffnung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens für einen dritten Kraftwerksblock in Biblis - Drucks. 9/3682 - des Ministers für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 24. November 1980 (Anlage 2).

b) Unsicherheit über die konkreten Vorgaben für das jeweilige Projekt

Gerade das Ausmaß der Diskussion in Fachkreisen während der letzten Jahre über den anzuwendenden Stand von Wissenschaft und Technik führte zu Unsicherheiten, die tief in die laufenden Verfahren eingriffen. Über die oben unter a) angesprochenen definitiven Festlegungen neuer Stände von Wissenschaft und Technik hinaus wurde in zahlreichen Fällen von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen, ob sich nicht für eine bestimmte Fragestellung der Stand von Wissenschaft oder Technik geändert habe. Diese Grundsatzdiskussionen auf Bundesebene haben wertvolle Ergebnisse i. S. von verbindlichen Festlegungen gebracht, sie haben aber auch sehr viel Personal und Zeit gebunden.

Während dieser Diskussionen waren aber alle Beteiligten im Zweifel, ob nicht neue Aspekte zu berücksichtigen seien, die dann massiv in die Konzeption der Auslegung der jeweiligen Projekte eingreifen würden. Gerade die letzten Jahre brachten intensive Diskussionen dieser Art, weil einerseits die zahlreichen Erfahrungen aus der ersten Generation der Anlagen weltweit im großen Stil ausgewertet und eingebracht wurden und gleichzeitig die Öffentlichkeit kritisch eine Vielzahl von Fragen zu stellen begann, deren Beantwortung in allgemeinverständlicher Form den Fachleuten zunächst manchmal schwer gefallen ist.

Was die Anwendung des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik betrifft, gibt es für neu zu konzipierende Anlagen seitens der Industrie nach hiesigen Erfahrungen wenig Widerstände. Wenn es aber darum geht, nach ursprünglicher Konzeption (konkretisiert in den Antragsunterlagen) die während des Laufes der Verfahren evtl. neu hinzukommenden Anforderungen infolge neuer Stände von Wissenschaft und Technik zu übernehmen - was in der Regel zeitaufwendige, personalintensive und kostspielige Umplanungen beinhaltet - so haben die Behörden bei deren notwendiger Durchsetzung einen gewissen Widerstand der Industrie zu überwinden.

Die oben genannte Forderung des dynamischen Grundrechtsschutzes in ihrer Konkretisierung z. B. in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 AtG erlaubt es eben nicht, den Stand von Wissenschaft und Technik, wie z. B. in Frankreich möglich, für ein bestimmtes Projekt jeweils an dem Tage der Antragstellung einzufrieren.

c) Das öffentliche Interesse an der Kernenergie

Das öffentliche Interesse an der Kernenergie war vor etwa 1975 latent vorhanden und grundsätzlich positiv. Während der letzten sechs Jahre ergab sich ein sprunghaftes Zunehmen des öffentlichen Interesses bei gleichzeitig starker Kritik durch eine Minderheit und -

in einer Demokratie zwangsläufig die Folge einer solchen Entwicklung - einer starken Politisierung des Themas.

d) Erhöhte Komplexität der Entscheidungsvorgänge

Bei der Errichtung einer kerntechnischen Anlage sind - teils nacheinander, überwiegend jedoch gleichzeitig - zumindest folgende Verfahren durchzuführen:

- atomrechtliches Verfahren
- bauordnungsrechtliches Verfahren
- wasserrechtliches Verfahren
- immissionsschutzrechtliches Verfahren
- landesplanerisches Verfahren
- landschafts- und naturschutzrechtliches Verfahren
- gewerberechtliches Verfahren

und evtl. auch noch

- Standortvorauswahlverfahren
- Enteignungsverfahren
- energieaufsichtliches Verfahren
- Bauleitplanungsverfahren.

Diese Verfahren nach jeweils eigenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften werden von einer Reihe von verschiedenen Behörden auf Landes- oder Kommunalebene durchgeführt und durch eine Reihe weiterer Behörden auf Bundes- oder Landesebene überwacht. Die meisten dieser Rechtsmaterien sind mit dem Ziel weiterer Verbesserungen zugunsten der Bürger sowohl materiell als auch bezüglich des anzuwendenden Verwaltungsverfahrens gerade während der letzten Jahre von den gesetzgebenden Körperschaften von Bund und Land entscheidend geändert worden. Gleichzeitig wurden dieselben Rechtsmaterien aber von den Gerichten wesentlich beeinflußt, indem diese in immer mehr Prozessen und auf teilweise unerwartete Weise das Recht auslegten.

Da alle genannten Verfahren nicht nur je für sich isoliert stehen, sondern - teilweise auf unterschiedliche Art - andere Behörden oder die Öffentlichkeit beteiligen müssen, ergab sich sukzessive eine solch erhöhte Komplexität der Vorgänge bei Entscheidungsvorbereitung und schließlicher Entscheidung, daß nur noch wenige Spezialisten in der Lage sind, all dies zu überblicken. Hinzu kommt noch erschwerend, daß - bewußt oder unbewußt - immer mehr beteiligte Stellen sich auch zu Fragen äußern, für die sie nicht zuständig sind.

e) Gestiegene Bedeutung der Länder und Kommunen

Diese Fragen werden in konkreter Anwendung auf die einzelnen Projekte auf der Ebene der Länder und Kommunen entschieden. Der Bund beschränkt sich auf allgemeine Vorgaben. Die Verantwortung tragen diejenigen, die für die genannten Verfahren zuständig sind.

Abgesehen von dem bereits angeschnittenen Problem der Koordinierung der Vielzahl von Entscheidungsvorgängen und Entscheidungsträgern ergibt sich gerade aus der Vielzahl der Mit-Entschei-

denden eine Vielzahl von Einflußnahmemöglichkeiten auf die Verwirklichung des Projektes durch Interessierte.

Es ist für einen einzelnen der beteiligten Entscheidungsträger kaum noch möglich, alle diese Aktivitäten zu kennen und sich mit ihnen zu befassen. Er muß aber alle daraus resultierenden Entscheidungen berücksichtigen.

Die bisherigen Organisationsformen staatlichen Handelns sind während der letzten Jahre am Beispiel der Großprojekte der Energieversorgung oder auch des Verkehrs an die Grenzen ihrer Möglichkeiten gekommen. Es kann jetzt nicht darum gehen, neue Organisationsformen zu finden, die diese Projekte besser „durchsetzbar“ machen. Es geht vielmehr darum, die Vielzahl der zugunsten der Bürger geschaffenen Verfahren den Bürgern allgemein und den vom Projekt direkt Betroffenen „durchschaubar“ zu machen. Dies erfordert, daß sich insbesondere die Vertreter der Legislative und der Exekutive auf allen Ebenen bemühen, den Bürgern ihr eigenes Handeln in seinen Voraussetzungen und Auswirkungen verständlich zu machen.

Aufgabe der Legislative wird es sein, die Flut der komplexen Regeln nicht ausufern zu lassen, sondern den jetzt erreichten hohen Stand zu konsolidieren und verständlich zu machen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen bleibt die eigentliche Verantwortung den Ländern vorbehalten. Auch aus praktischen Gründen sind der Bund infolge zu großer Entfernung zum Projekt und die Kommunen infolge zu großer Nähe zum Projekt nicht in der Lage, diese Verantwortung zu übernehmen. Bund und Land müssen den betroffenen Kommunen helfen, die Last der Projektnähe zu tragen.

#### f) Verringerte Kalkulierbarkeit für alle Beteiligten

Der dargestellte höchst komplexe Prozeß stellt zwar sicher, daß im Falle der positiven Beendigung aller Verfahren nun wirklich alle Interessen der Sicherheit für die Bürger in einem Ausmaß berücksichtigt wurden, wie dies bisher in der Geschichte der Industriestaaten noch nie der Fall war. Der dargestellte Prozeß läßt aber offen, wann und mit welchem Ergebnis diese Verfahren beendet werden können.

Die hiermit verbundenen finanziellen Mehrkosten für die Wirtschaft können Größenordnungen erreichen, welche die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit erheblich belasten.

Genauso wie die Bürger und die Organe des Bürgers, d. h. der Staat, erwarten können, daß die Industrie sich vorher überlegt, was sie im Detail beantragen will und dieses dann möglichst vereinheitlicht einreicht, können andererseits die Bürger und die Wirtschaft erwarten, daß die staatlichen Entscheidungsprozesse ohne Einbuße für die Schutzziele erläutern, übersichtlicher gemacht und in absehbarer Zeit beendet werden.

Konkret für die in Hessen zur Entscheidung anstehenden Verfahren bedeutet dies, daß die Landesregierung darauf hinarbeitet, daß

- Standortfragen möglichst frühzeitig geklärt werden
- die Antragsteller die zahlreichen benötigten Unterlagen möglichst rechtzeitig einreichen und - soweit es nicht um Verbesserung der Sicherheit geht - nicht aus wirtschaftlichen Überlegungen während des Verfahrens laufend ändern

- die Genehmigungsbehörden der Länder sich bei gleichartigen Fragen sofort abstimmen und rechtzeitig einheitlich entscheiden (Initiative Hessens bezüglich der Konvoi-Kernkraftwerke und der Wiederaufarbeitung)
- der Bund mit seinen verschiedenen Ressorts und Beratungsgremien sich möglichst frühzeitig und kohärent äußert, weil die Vorgaben des Bundes konzeptentscheidende Grundsatzfragen betreffen
- die Gutachter der hessischen Behörden untereinander und mit den Gutachtern der außerhessischen Behörden frühzeitig und eng zusammenarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden
- Ablauf und Bedeutung der Verfahren allen Beteiligten und insbesondere den interessierten Bürgern ausführlich erklärt werden und die vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligungen unverzüglich ins Werk gesetzt werden
- und die Abstimmungsprozesse innerhalb der Landesregierung durch interministerielle Arbeitsgruppen unter Federführung weniger Behörden beschleunigt werden.

Diese Bemühungen geben die Hoffnung, daß die Verfahren auf einen zumutbaren Zeitraum verkürzt werden. Die Komplexität der unverzichtbaren heutigen Vorgaben macht es aber unmöglich, zu den eingangs genannten Zeiträumen von im Schnitt sechs bis sieben Jahren von Antragstellung bis Inbetriebnahme zurückzukommen. Ein Zeitraum von einem Jahrzehnt von Antragstellung bis Inbetriebnahme scheint bei Anspannung aller Kräfte erreichbar. Die bei einer Reihe von Verfahren in Hessen wie in anderen Bundesländern nicht mehr vermeidbaren Zeiträume von eineinhalb Jahrzehnten müssen Ausnahmen bleiben.

2. Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum geplanten Kernkraftwerk Mühlheim-Kärlich der Bürgerbeteiligung bei wesentlichen Änderungen Verfassungsrang eingeräumt hat?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 1979 - I BvR 385/77 - klargestellt, daß insbesondere den Verfahrensvorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren die Funktion eines vorverlegten Rechtsschutzes zukommt. Dies hat zur Folge, daß - bei bestimmten materiellrechtlichen Konstellationen - bereits reine Verfahrensfehler zu einer Aufhebung der auf dem entsprechenden Verfahren beruhenden Entscheidung führen können. Für die Genehmigungspraxis bedeutet dies, daß zur Vermeidung folgenschwerer rechtlicher Mängel des Genehmigungsbescheides die Öffentlichkeitsbeteiligung auch bei bisher insoweit für unerheblich gehaltenen Änderungen in der Planung und Ausführung einer atomrechtlichen Anlage erneut durchgeführt werden muß. Wenngleich der Umfang der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich durch den Umfang der jeweiligen Änderungen begrenzt wird, sind solche Zwischen-Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren immer mit einem erheblichen Personal- und Zeitaufwand verbunden und können zu einer beträchtlichen Verlängerung des Genehmigungsverfahrens führen.

3. Hat dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nach Meinung der Landesregierung zur Folge, daß die vom Atomgesetz vorgeschriebene „nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage“ nicht an technische Verbesserungen während des Genehmigungsverfahrens angepaßt werden kann, weil diese zu ständig neuen Offen-

legungen und Erörterungsterminen führen, so daß ein Ende des Verfahrens nicht mehr abzusehen ist?

Ungeachtet der in der Antwort auf Frage 2) geschilderten Rechtslage kann eine Anlage auch im Laufe des Genehmigungsverfahrens nach wie vor dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik angepaßt werden. Es könnte allerdings sein, daß - im Hinblick auf eine eventuell notwendig werdende Öffentlichkeitsbeteiligung - von Seiten der Antragsteller in Zukunft weniger Neigung besteht, entsprechende Verbesserungen von sich aus vorzunehmen. Es wäre dann verstärkt Aufgabe der Genehmigungsbehörde, von Amts wegen auf notwendige Anpassungen der Planungen an den Stand von Wissenschaft und Technik hinzuwirken.

4. Wie beurteilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang den Vorschlag Schleswig-Holsteins, § 4 Abs. 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung dahingehend zu ergänzen, daß „von einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung des Antrags abgesehen werden kann, wenn durch eine geplante Änderung weder zusätzliche noch andere Immissionen noch zusätzliche oder andere Gefahrenquellen für die Umgebung der Anlage zu erwarten sind“?
5. Ist sie der Auffassung, daß dabei die notwendige Bürgerbeteiligung gewährleistet bleibt?

Der Vorschlag Schleswig-Holsteins zur Novellierung des § 4 Abs. 2 Atomrechtliche Verfahrensordnung ist nur eine Variante von mehreren vergleichbaren Vorschlägen, die von verschiedenen Bundesländern, darunter auch Hessen, auf der Ebene des Länderausschusses für Atomkernenergie gemacht worden sind. Ziel dieser Vorschläge war eine Verfahrensbeschleunigung von Genehmigungsverfahren für wesentliche Veränderungen durch Präzisierung des § 4 Abs. 2 Atomrechtliche Verfahrensordnung im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Falle Mühlheim-Kärlich. Inzwischen ist eine entsprechende Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vorgenommen worden, die auch sicherstellt, daß die notwendige Bürgerbeteiligung gewährleistet ist.

6. In welchem Maße wird durch die jetzt diskutierten Verfahrensänderungen den Forderungen des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister für Wirtschaft Rechnung getragen, daß
  - a) Investoren schon vor einem speziellen Genehmigungsverfahren erkennen können sollten, welche Vorhaben die Rechtsordnung zuläßt und welchen sie entgegensteht,
  - b) die Verfahren so gestaltet werden sollten, daß sie binnen angemessener Zeit endgültig abgeschlossen werden können, wozu Reformen des Verwaltungsverfahrens und des gerichtlichen Rechtsschutzes notwendig seien, die z. B. beinhalten, daß die Möglichkeit, Gegeninteressen und -rechte geltend zu machen, auf ein Verfahren konzentriert und dessen Durchführung beschleunigt wird,
  - c) erteilte Genehmigungen die größtmögliche Sicherheit geben sollten, daß eine genehmigte Anlage auch betrieben werden kann?

Zu a)

Vor Abschluß des konkreten Genehmigungsverfahrens wird auch in Zukunft nicht mit absoluter Sicherheit eine positive, auch in letzter Instanz gerichtlich bestätigte, Entscheidung vorausberechenbar sein. Zwar führen die angestrebten Verbesserungen (z. B. durch Standardisierung) für den Investor zu einer größeren Vorhersehbarkeit der technischen Anforderungen, die das Vorhaben erfüllen muß, Unwägbarkeiten können aber bei technischen Großvorhaben nie völlig ausgeschlossen werden. Das folgt schon daraus, daß der Antragsteller keinen Einfluß z. B. auf Ergebnisse der Behördenbeteiligung, Ermessensentscheidungen von Behörden oder Weisungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung hat. Ähnliches gilt für die sich in der Regel an die Erteilung einer Genehmigung anschließenden Verwaltungsstreitverfahren.

Zu b)

Die jetzt diskutierten Verbesserungen und insbesondere die zu Frage 1) aufgeführten Maßnahmen sollen gerade der Verfahrensbeschleunigung dienen. Ob langfristig die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens mit größerer Konzentrationswirkung auch für Anlagen nach § 7 AtG weitere sich praktisch auswirkende Verfahrensvorteile mit sich brächte, ist noch ungeklärt.

Zur Reform des gerichtlichen Rechtsschutzes finden derzeit auf Länder-ebene Überlegungen statt, die erstinstanzliche Zuständigkeit für Kern-energiesachen von den Verwaltungsgerichten auf die Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe zu verlegen. Damit würde zwar eine Instanz entfallen, was zu einer Beschleunigung der Verfahren führen kann, es darf jedoch - auch angesichts der starken Bedeutung, die das Bundesverfassungsgericht dem Rechtsschutz auf diesem Gebiet zumißt - nicht übersehen werden, daß die Verkürzung des Rechtsweges rechtsstaatlich und rechtspolitisch nicht unproblematisch ist.

Zu c)

Ob eine Anlage aufgrund einer erteilten Genehmigung auch betrieben werden kann, hängt vor allem von ihrem Bestand vor den Verwaltungsgerichten und damit von der Qualität der Genehmigung ab. Diese hohe Qualität erfordert sorgfältigste Arbeit der Genehmigungsbehörde und genaue Einhaltung der Verfahrensvorschriften bei entsprechendem Prüfungs- und Begutachtungsaufwand. Hierdurch bedingte unerwünschte Auswirkungen auf die Dauer der Verfahren lassen sich nur durch eine angemessene personelle Ausstattung der Genehmigungsbehörde vermeiden.

7. Ist die Landesregierung mit dem wissenschaftlichen Beirat beim Bundeswirtschaftsminister der Meinung, daß „in den letzten Jahrzehnten gesetzliche und administrative Kontrollen der Errichtung energiewirtschaftlicher Anlagen immer einseitiger unter dem Aspekt gesehen wurden, Bedenken zur Geltung zu bringen, die sich gegen eine Anlage richten“, und daß dies durch ein öffentliches Klima begünstigt worden sei, „in dem Widerstände gegen industrielle Anlagen die Vermutung für sich haben, für bedeutsame öffentliche und private Güter einzutreten, während die Bedeutung der Produktion, um die es geht, nicht nach dem Produkt und seinem sozialen Nutzen, sondern vielfach nur nach dem „Profit“ beurteilt wird, den die Kapitalgeber ziehen“?

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Häufung gesetzlicher und administrativer Kontrollen bei der Errichtung energiewirtschaftlicher Anlagen in der Öffentlichkeit die Vermutung bestärkt, daß derartige Maßnahmen in der besonderen sicherheitstechnischen oder umweltrelevanten Problematik der großtechnischen Anlagen begründet und im Interesse des Gemeinwohles notwendig seien. Insofern dürfte ein gegenüber wirtschaftlicher Aktivität kritisch eingestelltes öffentliches Klima keine entscheidenden zusätzlichen Einflüsse bewirken.

Das Problem der kritischen öffentlichen Grundhaltung zu technischen Projekten und wirtschaftlichem Handeln scheint vielmehr darin zu liegen, daß dem zunehmenden staatsbürgerlichen Bewußtsein nicht ein ebenso gewachsenes Verständnis für immer komplexer werdende Technologien und ökonomische Zusammenhänge gegenübersteht. Zum Abbau dieses Verständnisdefizits in der Öffentlichkeit sind Politik, Verwaltung und Wirtschaft gleichermaßen aufgerufen.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, dieses „öffentliche Klima“ so zu beeinflussen, daß die angestrebten Verfahrensverbesserungen auch durchgesetzt werden können?

Die möglichen Verfahrensverbesserungen beruhen, soweit sie nicht von der Mitarbeit des Antragstellers abhängen, in erster Linie auf Entschei-



dungen des Gesetz- und Verordnungsgebers und der Anwendung solcherart festgelegter Normen durch die Exekutive. Die Durchsetzung dieser Verfahrensverbesserungen geschieht in deren Konkretisierung durch einen Verwaltungsakt. Sie hängt aber nicht von einem „öffentlichen Klima“ ab. Eine andere Frage ist diejenige der öffentlichen Akzeptanz einer in einem Verwaltungsverfahren getroffenen rechtmäßigen Entscheidung. Bemühungen um eine Erhöhung dieser Akzeptanz müssen sich allerdings über das jeweilige Einzelvorhaben hinaus auf die Anerkennung der friedlichen Nutzung der Kernenergie insgesamt erstrecken, weil nur deren grundsätzliche Bejahung zur Akzeptanz von Einzelvorhaben führen kann. Erreichen läßt sich dies nur durch eine langfristig angelegte Aufklärung und Bewußtseinschärfung, die objektiv und überzeugend Nutzen und Risiken dieser Energieart unter Darlegung des bisher erreichten, auch im internationalen Vergleich hohen Sicherheitsstandards einsehbar machen.

9. Wie beurteilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang den bisherigen Erfolg, der in der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucks. 7/2061) auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und F.D.P. betreffend Kernenergie und Kernkraftwerke (Bundestagsdrucks. 7/1896 vom 2. Mai 1974) zu Frage 5 angekündigten Vorhaben zur Verbesserung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Bau von Kernkraftwerken?

Eine Reihe der in der Bundestagsdrucks. 7/2061 aufgeführten Maßnahmen konkretisiert sich erst jetzt (vgl. Antwort zu Frage 1). Soweit Maßnahmen bereits durchgeführt werden konnten (z. B. auf dem Gebiet der Erfassung des Standes von Wissenschaft und Technik und der Standortvorsorge), sind sie noch ohne die erhofften praktischen Auswirkungen geblieben oder zumindest wurde ihre beschleunigende Wirkung durch die zunehmend verschärften Anforderungen im Genehmigungsverfahren wieder aufgehoben. Dies gilt bundesweit.

10. Erwartet die Landesregierung von der Standardisierung von Kernkraftwerken durch die Hersteller eine sichtbare Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, und wie weit sind die von der Bundesregierung am 10. Dezember 1980 angekündigten Pläne hinsichtlich der dafür erforderlichen Vereinheitlichung der Antragsunterlagen und der sicherheitstechnischen Anforderungen an die für die Sicherheit wesentlichen Anlagenteile durch Behördenrichtlinien, sicherheitstechnische Regeln des Kerntechnischen Ausschusses und Leitlinien der Reaktor-Sicherheitskommission bereits gediehen?

Im Februar dieses Jahres hat der Bundesminister des Innern für insgesamt drei Kernkraftwerke, für die seitens des Herstellers eine Standardisierung angestrebt wird, zeitgleich seine Zustimmung zu einer ersten Teilerrichtungsgenehmigung gegeben: in Hessen Biblis C, in Bayern Isar II und in Niedersachsen Emsland. Die sicherheitstechnische Grundkonzeption der Anlagen ist dabei - soweit sie nicht von standortspezifischen Gegebenheiten abhängt - in den wesentlichen Auslegungsmerkmalen gleich. Der für die atomrechtlichen Genehmigungsverfahren in Hessen zuständige Hessische Minister für Wirtschaft und Technik steht mit den o. a. Genehmigungsbehörden der anderen Bundesländer in ständigem engen fachlichen Kontakt. Die in den atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die derzeit zur Ersten Teilgenehmigung anstehenden Kernkraftwerksprojekte der KWU von den zuständigen Bundesländern zugezogenen Gutachter wurden von diesen veranlaßt, sich insbesondere in Fragen der sicherheitstechnischen Beurteilung zeichnungsgleicher Antragsunterlagen abzustimmen, um gegebenenfalls unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

Mit dieser auf Initiative und Federführung der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde Hessens erfolgten engen Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den an den Verfahren beteiligten Landesbehörden und Gutachtern wurden die behördenseitig möglichen Voraussetzungen

geschaffen, um im Rahmen der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben die herstellerseitig angestrebte Standardisierung verfahrensmäßig positiv umzusetzen.

Diese Vorarbeiten von seiten der Antragsteller einerseits und der Ländergenehmigungsbehörden und ihrer Gutachter andererseits haben für die o.a. Kernkraftwerke zu einer weitgehend gemeinsamen Behandlung in den Beratungsgremien des Bundesministers des Innern geführt. So wurden beispielsweise in der Reaktorsicherheitskommission und der Strahlenschutzkommission die Beratungen schwerpunktmäßig für die Anlage Biblis C als sog. Leitprojekt durchgeführt. Die anderen o.a. Projekte wurden insoweit behandelt als Abweichungen zu Biblis C bestanden. Bei der Beurteilung und der sicherheitstechnischen Bewertung der Antragsunterlagen wurden das bereits vorhandene Regelwerk und die Leitlinien der Reaktorsicherheitskommission zugrunde gelegt.

Der entsprechend der Ankündigung der Bundesregierung von dieser am 14. Oktober 1981 gebilligte Maßnahmenkatalog (Anlage 1) beschreibt - mit Ausnahme der in Ziff. 10 des Kataloges genannten und inzwischen mit Zustimmung des Bundesrates erfolgten Neufassung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung - Maßnahmen, die nicht vom Bund, sondern nur von den Antragstellern oder den Ländern und ihren Gutachtern getroffen werden können. Diese haben diese Maßnahmen bereits ab Herbst 1980 weitgehend in Praxis umgesetzt. Der Erfolg derartiger und weiterer Maßnahmen liegt bereits vor, indem z. B. das Genehmigungsverfahren Biblis C seit Antragstellung am 10. Oktober 1980 vollständig bis zur Erstellung des Entwurfs einer Ersten Teilgenehmigung (abgeschlossen am 19. März 1982) innerhalb von 18 Monaten abgewickelt werden konnte. Bei Übertragung dieser Erfahrungen auf andere anhängige Genehmigungsverfahren und bei entsprechender Beseitigung von Personalengpässen der Genehmigungsbehörde (vgl. Ziff. 8 des Maßnahmenkataloges der Bundesregierung (Anlage 1)), muß es möglich sein, überschaubare Zeiten für die Genehmigungsverfahren auch in der heutigen komplex gewordenen Situation zu erreichen.

11. Wie beurteilt die Landesregierung die auf dem Deutschen Verwaltungsrichtertag 1980 diskutierten Vorschläge insbesondere hinsichtlich
  - a) der Abgrenzung des Kreises der Klagebefugten,
  - b) der Vorziehung des Rechtsschutzes durch ein „gerichtsähnlich ausgestaltetes Verwaltungsverfahren“ wie in USA,
  - c) der „Zurücknahme der Kontrolldichte“ durch Verlagerung des Gewichts der Kontrolle von der Nachprüfung materieller Fragen auf die Einhaltung des Verfahrensrechts?

Die Einzelheiten der Diskussion auf dem Deutschen Verwaltungsrichtertag 1980 sind der Landesregierung nicht bekannt und lassen sich aus der offiziellen Dokumentation des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und dem Schrifttum auch nicht mehr nachträglich rekonstruieren. Generell ist zu den einzelnen Punkten der Frage jedoch folgendes zu sagen:

Zu a)

Zur Abgrenzung der Klagebefugnis besagt § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung, daß eine Klage - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur zulässig ist, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Bei Atomanlagen kann die Möglichkeit einer im Verhältnis zu konventionellen Anlagen weiträumigen Auswirkung im bestimmungsgemäßen, insbesondere aber auch im nichtbestimmungsgemäßen Betrieb dazu führen,

daß die Abgrenzung des Personenkreises, der die Möglichkeit einer Rechtsverletzung geltend machen kann, schwierig wird. In der Praxis des Landes Hessen haben sich hieraus in den bisher anhängigen Verwaltungsstreitverfahren über atomrechtliche Genehmigungen allerdings noch keine Schwierigkeiten ergeben.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 22. Dezember 1980 - 7 C 84.78 - entschieden hat, daß das Strahlenminimierungsgebot des § 28 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung keinen drittschützenden Charakter hat, hat sich im übrigen die Problematik der Abgrenzungsfrage im Hinblick auf den bestimmungsgemäßen Betrieb zu einem erheblichen Teil entschärft: Eine Klage wegen radioaktiver Immissionen unterhalb der Grenzwerte des § 45 Strahlenschutzverordnung ist danach wegen der fehlenden Möglichkeiten einer Rechtsbeeinträchtigung nicht zulässig. Bei dieser Sachlage sieht die Landesregierung in der Frage der Abgrenzung des Kreises der Klagebefugten zur Zeit keine praktischen Probleme.

Zu b) und c)

Die Einführung „gerichtsähnlich“ ausgestalteter Verwaltungsverfahren als Ersatz für eine gleichzeitige „Zurücknahme der Kontrolldichte“ auf der Seite der Gerichte erscheint problematisch: Das Verlagern judikativer Elemente in die Exekutive dürfte mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Gewaltenteilung nicht vereinbar sein. Dem steht nicht entgegen, daß bereits dem Verwaltungsverfahren als solchem Elemente eines vorverlegten Rechtsschutzes innewohnen (vgl. oben Antwort zu Frage 2).

Eine Verringerung der gerichtlichen Kontrolldichte in der Art, daß den Gerichten die Prüfung materiellrechtlicher Fragen entzogen wird und sie auf die Prüfung verfahrensrechtlicher Fragen beschränkt werden, ist nach Auffassung der Landesregierung mit der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbar: Gerade in den Fällen, in denen der Einzelne in seiner materiellen Rechtsposition verletzt ist, muß der Rechtsweg offenstehen. Ob eine Verringerung der Kontrolldichte der Gerichte insoweit möglich ist, als die Gerichte bei der Anwendung und Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe - wie dem Begriff der „erforderlichen Vorsorge gegen Schäden“ im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz - ohne nähere eigene Prüfung auf im Bereich der Exekutive von Sachverständigen erstellte technische Richtlinien und Regelwerke zurückgreifen können und sollten, ist eine andere Frage, die in Rechtsprechung und Schrifttum in jüngster Zeit unter verschiedenen Gesichtspunkten abgehandelt wurde. Nach geltender Rechtslage handelt es sich hierbei jedoch um eine Diskussion, die ganz überwiegend das Selbstverständnis sowie organisationsrechtliche Fragen (Einstellung von fachlich vorgebildeten Richtern) der Judikative betrifft, und in diesem Rahmen geführt werden sollte.

12. Wie beurteilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Verwaltungsrichtertag in Kassel hinsichtlich der Problematik der unbestimmten Rechtsbegriffe im Atomrecht und der Schwierigkeit für die Verwaltungsrichter, selbst die Maßstäbe herausarbeiten zu müssen, an denen sich die Beurteilung der Erforderlichkeit von Schutzvorkehrungen orientieren kann?

Auch dies ist nach derzeitigem Rechtszustand eine Frage richterlichen Selbstverständnisses, inwieweit sich der einzelne Richter den ohne Zweifel vorhandenen großen Schwierigkeiten bei der Herausarbeitung von Maßstäben zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe stellt bzw. inwieweit er im Wege richterlicher Selbstbeschränkung auf vorhandene Maßstäbe zurückgreift. Eine Änderung des Rechtszustandes dahingehend, Beurtei-

lungsmaßstäbe zu kodifizieren oder auf unbestimmte Rechtsbegriffe im Bereich der Schadensvorsorge zu verzichten, birgt den Nachteil in sich, daß damit auf den mit der jetzigen gesetzlichen Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz verbundenen „dynamischen Grundrechtsschutz“ zugunsten einer weitgehend statischen Regelung verzichtet würde.

Wiesbaden, den 24. April 1982

**Hoffie**

## Beschleunigtes Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke

Das Bundesministerium des Innern teilt mit:

Der Kabinettausschuß für die friedliche Nutzung der Kernenergie hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1981 folgenden mit den Ländern abgestimmten Maßnahmenkatalog gebilligt:

Wie vom Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung vom 24. November 1980 angekündigt, haben Bund und Länder in einer umfassenden Bestandsaufnahme Möglichkeiten geprüft, wie die atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke beschleunigt werden können, ohne daß dies zu Einbußen an Sicherheit und Rechtsschutz führt.

Nach Anhörung der Hersteller und der Betreiber von Kernkraftwerken sowie von Sachverständigenorganisationen kommen Bund und Länder einvernehmlich zu dem Ergebnis, daß eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für moderne Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren durch folgende Maßnahmen erreicht werden kann:

### 1. *Einheitliche Auslegung der Anlagen durch die Antragsteller*

Nach detaillierter Sachprüfung der ersten Anlage kann sich die Begutachtung der Folgeanlagen auf die Fragestellungen konzentrieren, ob ein zwischenzeitlich veränderter Stand von Wissenschaft und Technik oder ob andere anlagen- bzw. standortspezifischen Gegebenheiten eine veränderte Schadensvorsorge erforderlich machen. Der Umfang qualitätssichernder Maßnahmen durch Antragsteller und Hersteller sowie der Umfang der begleitenden Kontrollen durch behördlich zugezogene Sachverständige wird von der Standardisierung nicht berührt.

### 2. *Vereinheitlichung der Genehmigungsanträge nach Umfang und Inhalt*

Hierdurch wird eine Vereinfachung der Verfahren, insbesondere auch im Interesse einer effektiveren Zusammenarbeit zwischen den Genehmigungsbehörden und den Sachverständigenorganisationen, erreicht.

### 3. *Übernahme bzw. verstärkte gegenseitige Anerkennung von Sachverständigengutachten durch die Genehmigungsbehörden*

Durch diese Maßnahme soll Doppelarbeit bei der Begutachtung identischer oder vergleichbarer technischer Sachverhalte vermindert werden. Unverzichtbar ist jedoch, daß das Gutachten vor seiner Übernahme von dem verantwortlichen Hauptgutachter daraufhin überprüft wird, ob nach wie vor die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik getroffen ist und ob die zugrunde gelegten anlagentechnischen und standortspezifischen Gegebenheiten mit denjenigen bei der von ihm zu begutachtenden Anlage übereinstimmen.

### 4. *Einheitliche Beauftragung der Sachverständigen durch die Genehmigungsbehörden*

Durch Vorgabe einheitlicher Grundsätze wird die Übernahme der Gutachten bei Genehmigungsverfahren für

vergleichbare andere Anlagen erleichtert. Vorbereitende Arbeiten für eine „Musterbeauftragung“ der Sachverständigen sind unter Federführung des Bundesministeriums des Innern angelaufen.

### 5. *Rechtzeitige und vollständige Vorlage prüffähiger Unterlagen durch die Antragsteller*

Die rechtzeitige und vollständige Vorlage aller notwendigen Unterlagen bestimmt im hohen Maße den zeitlichen Ablauf der Verfahren. Auf der Basis hierzu bereits eingeleiteter Maßnahmen werden die Voraussetzungen im einzelnen zwischen allen am Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen abgestimmt.

### 6. *Einheitliche Beurteilung der Anlagen hinsichtlich der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadensvorsorge*

Um ein koordiniertes, einheitliches Vorgehen bei den Genehmigungsverfahren für vergleichbare Anlagen sicherzustellen, haben die Genehmigungsbehörden ein besonderes Gremium eingesetzt. Die von den Behörden zu treffende Entscheidung, ob im Laufe eines Genehmigungsverfahrens auftretende neue Erkenntnisse, zum Beispiel wegen der Größe der mit ihnen erzielbaren weiteren Verringerung des Risikos, zu einer veränderten Schadensvorsorge führen, soll durch Bewertungskriterien erleichtert werden. Mit der Entwicklung eines Entwurfes hierfür hat der Bundesminister des Innern die Reaktor-Sicherheitskommission beauftragt. Die Verabschiedung der Kriterien wird im Länderausschuß für Atomkernenergie erfolgen.

Besondere Beachtung bedarf nach Ansicht von Bund und Ländern die Harmonisierung der sicherheitstechnischen Anforderungen verschiedener Rechtsbereiche (z. B. Brandschutz/Strahlenschutz). Von den Behörden der Länder werden wegen ihrer Zuständigkeit hier wesentliche Beiträge zu erbringen sein.

### 7. *Reduzierung der Zahl der Teilerrichtungsgenehmigungen*

Die bei modernen Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren festzustellende weitgehende Konsolidierung der sicherheitstechnischen Anforderungen sowie die vereinbarten Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren machen es nach Ansicht von Bund und Ländern möglich, die Genehmigungsverfahren zukünftig in größeren Schritten abzuwickeln. Die Fixierung auf eine bestimmte Zahl der Teilerrichtungsgenehmigungen – wie von der Industrie vorgeschlagen – wird jedoch nicht als zweckmäßig angesehen.

### 8. *Verbesserte Personalausstattung der Genehmigungsbehörden*

Nach Verabschiedung des zwischen Bund und Ländern abgestimmten und vom Bundeskabinett bereits gebilligten Entwurfs einer Kostenverordnung zum Atomgesetz können die bei einigen Ländern aufgetretenen Personalengpässe beseitigt werden.

### 9. *Verbesserte Projektleitungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)*

Die EVU werden aufgefordert, zu prüfen, ob durch qualitativ wie quantitativ besser ausgestattete und über klare

Herausgeber: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung  
Welckerstraße 11, 5300 Bonn 1

Verantwortlich: Dr. Doris Bücken, Bonn

Vertrieb: Deutsche Reportagefilm  
Produktions-, Verlags- und Vertriebs-GmbH, Bonn

Druck: Bundesdruckerei Bonn

463081 DB-05

Nachdruck honorarfrei gestattet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Haftung übernommen.

Bezugspreis halbjährlich 15,60 DM.  
Laufender Bezug nur durch die Vertriebsgesellschaft.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer nicht enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1980).

HESS. MINISTER F.  
WIRTSCHAFT  
POSTFACH 3129

6200 WIESBADEN

Z 1988 B

Produktions-, Verlags- und Vertriebs-GmbH Postfach 14 28 5300 Bonn 1

Entscheidungskompetenzen verfügende Projektleitungen sowohl eine beschleunigte Verfahrensabwicklung wie eine Erhöhung der Sicherheit erreicht werden können.

#### 10. Neufassung des § 4 Abs. 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Hierdurch soll die Rechtssicherheit bei wesentlichen Veränderungen bestehender Anlagen oder wesentlichen Veränderungen von Vorhaben während des Genehmigungsverfahrens im Interesse der Bürger, der Antragsteller und der Genehmigungsbehörden gestärkt werden. Die bisher durch Auslegung des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Mülheim-Kärlich-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts festgestellten Voraussetzungen, unter denen von einer zusätzlichen Bürgerbeteiligung abgesehen werden kann, sollen in der Verordnung selber klargestellt werden.

Die genannten Maßnahmen können nach der gemeinsamen Auffassung von Bund und Ländern zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren führen. In welchem Umfang dies der Fall sein wird, soll nach Ablauf einer angemessenen Erfahrungszeit in einer erneuten Bestandsaufnahme der an den Verfahren beteiligten Stellen ermittelt werden.

Einigkeit bestand unter allen Beteiligten darin, daß die Bemühungen um eine Beschleunigung atomrechtlicher Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke in einem nächsten Schritt auf Anlagen des Brennstoffkreislaufs ausgedehnt werden sollen.

#### Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken 1981

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen teilt mit:

Bundespostminister Kurt Gscheidle hat am 12. Oktober 1981 in Bonn Bundespräsident Prof. Dr. Karl Carstens die Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken 1981 überreicht.

In seiner Ansprache betonte Minister Gscheidle, daß die Deutsche Bundespost auch durch die Herausgabe dieser 32. Serie der Wohlfahrtsmarken mit Zuschlägen zugunsten der Freien Wohlfahrtspflege wiederum ihren Beitrag leisten wolle, um Not zu lindern und Hilfe zu geben.

Gerade in einer Zeit verringerten wirtschaftlichen Wachstums mit allen daraus resultierenden sozialen Folgen müsse man der durch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege gewährten Hilfe noch größeres Gewicht bei-

messen als bisher. Durch die Pfennige, die die Bürger beim Kauf der Wohlfahrtsmarken aufwendeten, würden sich Millionenbeträge zur Unterstützung sozial-karitativer Aufgaben ergeben. So seien der Freien Wohlfahrtspflege seit 1949, dem 1. Jahr der Ausgabe von Wohlfahrtsmarken mit Zuschlägen, rund 292 Millionen DM zugeflossen. Allein der Verkauf der Serie 1980 habe Zuschlagserlöse von rund 30,4 Millionen DM erbracht.

Ausschlaggebend für den Erfolg sei nicht zuletzt auch die Motivwahl gewesen, die den Kaufanreiz erhöht habe. Darum habe man sich in diesem Jahr zu einer Fortsetzung der Reihe „Gefährdete Pflanzen“ entschieden. Während 1980 vom Aussterben bedrohte Ackerwildpflanzen dargestellt worden seien, würden in diesem Jahr ebenso bedrohte Moor-, Sumpfwiesen- und Wasserpflanzen als Motive verwendet. Damit hoffe man, sowohl den Sammlern als auch den Naturschützern eine Freude zu bereiten und „einen Beitrag zur Sensibilisierung für die kleinen Schönheiten der Natur zu leisten“, sagte Minister Gscheidle.

Den Schalterbeamten der Bundespost und den freiwilligen Helfern der Wohlfahrtsverbände dankte der Minister für ihren hervorragenden Einsatz, der mitentscheidend für den Verkaufserfolg gewesen sei. Er hoffe, daß das bisher so erfolgreiche Werk trotz veränderter Zeitumstände fortgesetzt werden könne.

#### Glückwünsche für Dr. Wilhelm Wolfgang Schütz

Der Bundeskanzler sandte an Dr. Wilhelm Wolfgang Schütz, Berlin, folgendes Telegramm:

Sehr geehrter Herr Dr. Schütz,

zu Ihrem 70. Geburtstag sende ich Ihnen meine herzlichen Glückwünsche.

Ihr Name ist zum Symbol geworden für jahrzehntelange beständige Arbeit im Zeichen des geteilten Deutschlands. Mit Ihnen entfaltete das Kuratorium Unteilbares Deutschland die integrierende Kraft, die es bis heute besitzt.

Ihr Einsatz ist über die Parteigrenzen hinweg anerkannt. Bitte nehmen Sie heute meinen Dank für Ihr Wirken entgegen.

Helmut Schmidt  
Bundeskanzler

- I a 2 -

Betr.: Berichts Antrag der Fraktion der CDU bezüglich Neueröffnung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens für einen dritten Kraftwerksblock in Biblis  
hier: LD-Drucks. 9/3682

Zu dem o.a. Berichts Antrag nehme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung:

1. Bis wann rechnet die Landesregierung mit der Einreichung des neuen Genehmigungsantrags, und welche Antragsunterlagen hat die Antragstellerin bis dahin neu zu erarbeiten?

Die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG hat mit Schreiben vom 10.10.1980 den bestehenden Antrag vom 18.04.1975 zurückgenommen und mit gleichem Schreiben erneut die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines dritten Kraftwerksblockes am Standort Biblis auf der Grundlage eines neuen Sicherheitsberichtes beantragt. Der Rücknahme und dem Antrag sind wiederum die Herstellerfirmen beigetreten.

In Ergänzung zum Antrag haben die Antragsteller insbesondere den neuen Sicherheitsbericht und eine Kurzbeschreibung zu erarbeiten. Der neue Sicherheitsbericht liegt meinem Hause bereits teilweise im Entwurf vor. Der Sicherheitsbericht in der endgültigen Form wird - wie die Kurzbeschreibung - im Laufe des Dezember 1980 eingereicht.

Die weiteren ergänzenden Unterlagen werden zur Zeit bei den Antragstellern überarbeitet und schrittweise zur Begutachtung vorgelegt. Die Antragsteller haben angekündigt, daß sie die überarbeiteten Unterlagen bis Ende Januar 1981 vollständig einreichen werden.

2. Welche wesentlichen Änderungen gegenüber den alten Antragsunterlagen von 1975 werden diese enthalten
  - a) im nicht-nuklearen Teil der Gebäude und Maschinen,

- b) im nuklearen Teil der Gebäude und Maschinen,
- c) im nuklearen Inventar?

Seit der Auslegung und Erörterung der Antragsunterlagen 1976/1977 haben sich zahlreiche Planungsänderungen ergeben, die durch den fortschreitenden Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik sowie durch Erkenntnisse im Laufe des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens verursacht wurden. Die Grundkonzeption der Kraftwerksanlage ist jedoch dabei unverändert geblieben.

Das Atomrecht stellt an die Genehmigung kerntechnischer Anlagen sehr strenge Anforderungen. Über den Wortsinn hinaus werden unter wesentlichen Änderungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Atomgesetz (AtG) nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht nur Änderungen verstanden, die am Grundkonzept etwas ändern würden. Der Begriff der "wesentlichen Änderung" in § 7 Abs. 1 AtG ist vom Bundesverfassungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zu diesem Begriff in anderen Gesetzesmaterien verbindlich dahingehend interpretiert worden, daß darunter alle Änderungen fallen, "die Anlaß zu einer erneuten Prüfung geben, weil sie mehr als nur offensichtlich unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlagen haben können".

Nachfolgend werden in Beantwortung der Frage die wichtigsten Änderungen aufgeführt, die nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der Antragsteller wesentliche Änderungen im Sinne des Atomgesetzes sind:

- Zu a): Das Maschinenhaus wurde in seiner Anordnung in der Gesamtanlage versetzt, um die Einwirkungen eines unterstellten Versagens des Speisewasserbehälters auf das Reaktorgebäude besser zu beherrschen.
- Zu b): Für die Auslegung der sicherheitstechnisch relevanten Bauwerke und Anlagenteile wurden die Bemessungsdaten für den Lastfall Erdbeben zur weiteren Minimierung des Restrisikos erhöht.

Die Konstruktion und die Werkstoffwahl verschiedener Anlagensysteme wurde durch die Einführung der Rahmenspezifikation "Basissicherheit von druckführenden Komponenten" der Reaktorsicherheitskommission vom April 1979 überarbeitet. Dies führte unter anderem zu einem erhöhten Platzbedarf und damit zu einer Vergrößerung des Reaktorgebäudedurchmessers um ca. 4 m bei



Beibehaltung des Durchmessers des Sicherheitsbehälters. Durch die Basissicherheit der Komponenten kann ein katastrophales, aufgrund herstellungsbedingter Mängel eintretendes Versagen eines Anlagenteils ausgeschlossen werden.

Ferner lassen sich für die einzelnen Anlagenbauwerke folgende weitere Änderungen darstellen:

#### Reaktorgebäude

- Trennung der Bauwerksinnenstrukturen vom äußeren Baukörper
- Getrenntes Brennelementtransportbehälter-Absetzbecken.
- Wahl eines neuen Werkstoffes für den Sicherheitsbehälter und Erhöhung der Wanddicke.
- Verlegung der Frischdampf-Absperrarmatur nach außerhalb des Sicherheitsbehälters.
- Einplanung einer zweiten Notschleuse am Sicherheitsbehälter und von Stauräumen vor allen Personenschleusen.
- Einplanung eines Wasserstoffdurchmischungssystems.
- Einplanung eines dritten Kühlstranges für das Brennelement-Lagerbecken.
- Einplanung von Flutbecken anstatt Flutbehältern.

#### Reaktorhilfsanlagengebäude

- Erweiterung des baulichen Schutzes gegen Flugzeugabsturz.
- Trennung von aktiven Komponenten durch Zwischenwände.

Zu c): Die Lagerkapazität für abgebrannte Brennelemente wurde im Laufe des Genehmigungsverfahrens für 11/3-Kernladungen beantragt. Im alten Sicherheitsbericht waren mindestens 5/3-Kernladungen beschrieben.

3. Welche dieser Änderungen sind durch Neufassung von Gesetzen und Verordnungen während des Genehmigungsverfahrens von 1975 bis 1980 erforderlich geworden, insbesondere durch Änderung
  - a) der Strahlenschutzverordnung,
  - b) der Radioökologieverordnung,
  - c) der Regeln des kerntechnischen Ausschusses?

Zu a+b): Die genannten Änderungen gehen nicht auf Neufassungen der Strahlenschutz- oder Radioökologieverordnung zurück. Die Radioökologieverordnung ist bisher noch nicht erlassen worden.

Zu c): Die Neuveröffentlichung von Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) hatte ebenfalls keine Planungsänderungen zur Folge.

4. Welche der in Nr. 3 nicht erfaßten wesentlichen Änderungen gehen zurück auf Vorschläge
  - a) der Genehmigungsbehörde,
  - b) der Antragstellerin?

Planungsänderungen ergeben sich meist im Vorfeld der Erarbeitung von Regeln und Richtlinien. Dabei wird jeweils ein aktueller Stand von Wissenschaft und Technik konkretisiert, der aufgrund der Forderung des Atomgesetzes auch ohne verabschiedete Regel oder Richtlinie bei der Prüfung zugrundegelegt werden muß.

So erfüllt z.B. die 1978 erfolgte Planungsänderung des Sicherheitsbehälters bezüglich Werkstoff und Wandstärke bereits die erst 1979 verabschiedeten Leitlinien der Reaktorsicherheitskommission und die 1980 beschlossenen KTA-Regeln zu diesem Bereich.

Zu a): Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden von der Genehmigungsbehörde in Zusammenarbeit mit Gutachtern und Brandschutzbehörden sowie auf der Basis von Beratungen der Reaktorssicherheitskommission die nachstehend genannten wichtigen Planungsänderungen veranlaßt:

- Versetzung des Maschinenhauses.
- Erhöhung der Bemessungsdaten für den Lastfall Erdbeben.
- Separate Brennelementtransportbehälter-Absetzbecken.
- Neuer Werkstoff und Erhöhung der Wanddicke des Sicherheitsbehälters.
- 2. Notschleuse und Stauräume vor allen Personenschleusen.
- Wasserstoffdurchmischungssystem.
- 3. Kühlstrang für das Brennelement-Lagerbecken.
- Erweiterung des baulichen Schutzes des Reaktorhilfsanlagengebäudes gegen Flugzeugabsturz

Zu b): Die anderen im Bericht genannten Planungsänderungen gehen auf Weiterentwicklungen und Betriebserfahrungen der Antragsteller zurück.

5. In welchen Punkten wäre aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.1979 zu Mülheim-Kärlich eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zwingend erforderlich gewesen, wenn der ursprüngliche Antrag weiterhin zur Entscheidung vorgelegen hätte?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 20.12.1979 anknüpfend an seine Rechtsprechung zur Grundrechtsrelevanz von Verfahrensvorschriften deutlich gemacht, daß die Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) einer "Vorverlegung des Rechtsschutzes" des einzelnen Bürgers dienen. Für die Zukunft muß daher davon ausgegangen werden, daß ein Verstoß gegen Vorschriften der AtVfV nicht lediglich einen (grundsätzlich heilbaren) Formfehler bedeutet, sondern in vielen Fällen zur Rechtswidrigkeit der auf dem jeweiligen Verfahren beruhenden atomrechtlichen Genehmigung führen wird. Damit haben Fehler in der Anwendung der jeweiligen Verfahrensvorschriften ein weitaus höheres, für den Bestand der atomrechtlichen Genehmigungen ausschlaggebendes Gewicht bekommen, als von der Praxis aller Ländergenehmigungsbehörden bisher angenommen wurde. Die Durchführung eines Verfahrens nach der AtVfV schreibt das Atomrecht sowohl für die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken als auch für wesentliche Änderungen derselben im Sinne von § 7 AtG vor. Was die verfahrensmäßige Behandlung wesentlicher Änderungen betrifft, so macht es vom Zweck der entsprechenden Regelungen her gesehen lt. Bundesverfassungsgericht keinen Unterschied, "ob die wesentliche Änderung nach Fertigstellung einer genehmigten Anlage oder während ihrer Errichtung durch Änderung der ursprünglichen Pläne erfolgt". Gleiches muß dann jedoch auch gelten, wenn - wie im Falle Biblis C - Planänderungen bereits vor der Errichtung vorgenommen werden. Als wesentlich werden dabei - wie in der Antwort auf die Frage 2 bereits zitiert - solche Änderungen angesehen, "die Anlaß zu einer erneuten Prüfung geben, weil sie mehr als nur offensichtlich unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben können", so daß sich alle dort genannten Planänderungen als "wesentliche Änderungen" im Sinne des § 7 AtG darstellen.

Für Verfahren nach § 7 AtG ist gem. §§ 4 ff. AtVfV grundsätzlich die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben. Von der Öffentlichkeitsbeteiligung kann gem. § 4 Abs. 2 AtVfV nur abgesehen werden, wenn hinsichtlich der Anlage, auf die sich der Antrag bezieht

- "1. bereits früher eine den Erfordernissen des Absatzes 1 und der §§ 5 und 6 entsprechende Bekanntmachung und Auslegung durchgeführt wurde und
2. eine erneute Bekanntmachung und Auslegung keine weiteren Umstände offenbaren würde, die für die Belange Dritter erheblich sein können."

Bei den oben in der Antwort auf die Frage 2 aufgeführten Änderungen handelt es sich ausschließlich um solche Änderungen, bei denen wegen Fehlens entweder der ersten, der zweiten oder beider Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 AtVfV von einer Öffentlichkeitsbeteiligung nicht hätte abgesehen werden können.

Die Niedersächsische Landesregierung ist unabhängig von diesen Überlegungen der Hessischen Genehmigungsbehörde für das inso- weit vergleichbare Projekt des KKW's Emsland wegen der dort vorgenommenen Planänderungen, die sich inhaltlich mit denen bei Biblis C weitgehend decken, ebenfalls zu dem Ergebnis ge- kommen, daß eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat und wird diese auch durchführen. Auch für Emsland liegt keine Teilerrichtungsgenehmigung vor.

Auch im bisherigen Verfahren Biblis C hätte die Notwendigkeit einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit die Erstellung und Auslegung eines neuen Sicherheitsberichtes erforderlich ge- macht, da bei der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur die jeweiligen Planänderungen für sich genommen, sondern auch ihre Auswirkungen auf und ihre Einbindung in das Gesamtkonzept der Anlage hätten dargestellt werden müssen.

6. Wie schätzt die Landesregierung den Zeitbedarf bis zur 1. Teilerrichtungsgenehmigung bei Weiterführung des alten Verfahrens?

Die Antragsteller haben sich in Abstimmung mit der Genehmigungs- behörde - wie in der Antwort auf die Frage 1 dargestellt - bereits für die Neueröffnung des Verfahrens entschieden.

7. Welche Gutachten werden für die Erteilung der 1. Teilerrichtungsgenehmigung im neuen Genehmigungsverfahren gebraucht?

Für das überarbeitete Planungskonzept werden inhaltlich die gleichen Gutachten benötigt wie im bisherigen Genehmigungsverfahren. In den noch nicht abgeschlossenen Gutachten zur Radioökologie, zur Meteorologie, zum Mehrblockrisiko und zur Sicherung gegen Ein- wirkungen Dritter werden die neuen Planungsunterlagen direkt berücksichtigt.

8. Welche der bisher vorliegenden Gutachten können dabei

- a) vollinhaltlich übernommen werden,
- b) teilweise übernommen werden,
- c) nicht übernommen werden und müssen neu erstellt werden?

Zu a): Vollinhaltlich übernommen werden voraussichtlich die Gutachten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Natur- zugkühlturms wie

- Schalltechnisches Gutachten,
- Gutachten über die Emission von Schwermetallen,
- Untersuchungen über den Kühlturmeinfluß auf die Fortluftkonzentration im Nahbereich des Kraftwerkes

und der Vergleich des Anlagenkonzeptes von Biblis C mit dem Konzept der Anlage bei Harrisburg (USA).

Zu b): Die nachstehenden Gutachten werden überarbeitet, wobei die vorangegangenen Untersuchungen weitgehend übernommen werden können, da ein großer Teil der Planungsänderungen zwar nach der Auslegung aber erst während der Begutachtung - durch diese ja gerade veranlaßt - durchgeführt wurde:

- Konzeptgutachten,
- Gutachten zur 1. Teilgenehmigung,
- Bautechnisches Gutachten.

Inwieweit das Baubarkeitgutachten und die Brand-schutztechnische Stellungnahme des Regierungspräsi-denten in Darmstadt überarbeitet werden müssen, wird nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entschie-den.

Zu c): Eine vollständige Neubegutachtung wird für kein Sachgebiet erforderlich.

9. Muß das Verfahren nach § 7 des Atomgesetzes voll wiederholt werden und beabsichtigt die Landesregierung dabei wiederum im Interesse "der Erfüllung des Informationsbedürfnisses und der Versachlichung der Diskussion"

- a) die Auslegungsfrist von 1 auf bis zu 6 Monate zu verlängern,
- b) zusätzlich zu den vorgeschriebenen Unterlagen Gutachten auszulegen,
- c) den Erörterungstermin über die vorge-schriebene Erörterung der Einwendungen hinaus auszudehnen?

Da ein neuer Antrag gestellt wurde, muß das Genehmigungsverfahren aus verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten wiederholt werden. Bei der sachlichen Begutachtung kann weitgehend auf die Ergeb-nisse des vorangegangenen Verfahrens zurückgegriffen werden.

Zu a): Der Auslegungszeitraum ist in § 6 Abs. 1 der AtVfV vom 18. Februar 1977 auf 2 Monate festgelegt. Es ist nicht beabsichtigt, diese Frist auszudehnen.

Zu b): § 6 Abs. 1 der AtVfV legt weiterhin abschließend fest, daß der Antrag, der Sicherheitsbericht und die Kurz-beschreibung auszulegen sind.

Die Hessische Landesregierung möchte an ihrer Praxis festhalten, in den Auslegungslokalen einige grundlegende Gutachten zur Akteneinsicht bereitzuhalten, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt sind.

Zu c): Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Erfahrungsgemäß ist ein bestimmter Teil der Einwendungen für diese Prüfung nicht relevant, da darin Themen behandelt werden, die nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind. Sollten Einwendungsführer solcher Einwendungen persönlich am Erörterungstermin teilnehmen, so können auch diese unter Berücksichtigung eines begrenzten Zeitrahmens erörtert werden, sofern die Erörterung der verfahrensrelevanten Einwendungen nicht behindert wird. Eine Verlängerung des Verfahrens ist damit nicht verbunden.

10. Wieviel Zeit wird nach Schätzung der Landesregierung benötigt

- a) von der Antragstellung bis zur Auslegung der Unterlagen,
- b) von der Auslegung bis zum Abschluß des Erörterungstermins,
- c) für die Bearbeitung der Einwendungen,
- d) für die Erstellung und Bearbeitung der Gutachten,
- e) für die Abstimmung der beteiligten Behörden und die Stellungnahmen von Reaktorsicherheits- und Strahlenschutzkommission?

In Beantwortung der Punkte a) bis e) stellt sich der geplante Verfahrensablauf unter der Voraussetzung einer planmäßigen Einreichung der zur materiellen Beurteilung erforderlichen Unterlagen und einer fristgemäßen Abwicklung aller Gutachtensaufträge und Behördenstellungnahmen wie folgt dar:

Antragstellung  
10.10.1980

Auslegung der Antragsunterlagen  
Mitte Januar bis Mitte März 1981

Erörterungstermin  
Juni 1981

Abschluß der Bearbeitung der Einwendung  
September 1981.

Parallel zu den verfahrensrechtlichen Schritten wird die Überar-

beitung der Gutachten im 1. Halbjahr 1981 abgeschlossen.

Die Behördenbeteiligung wird sofort nach Vorliegen des neuen Sicherheitsberichtes und der ergänzenden Unterlagen eingeleitet. Aufgrund des im Grundsatz unveränderten Planungskonzeptes rechnet die Landesregierung mit dem Eingang aller Stellungnahmen noch im ersten Halbjahr 1981. Dies gilt insbesondere auch für die Stellungnahmen des Bundesministers des Innern und die damit verbundenen Beratungen der Reaktorsicherheits- und Strahlenschutzkommission.

11. Wird die Landesregierung erneut ein Raumordnungsverfahren eröffnen und wieviel Zeit wird hier gegebenenfalls benötigt?

Die Neueröffnung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens begründet allein die Notwendigkeit eines erneuten Raumordnungsverfahrens nicht. Ob die Planungsänderung wesentliche raumordnerische Gesichtspunkte betreffen, kann erst auf der Grundlage des neu zu erstellenden Sicherheitsberichtes beurteilt werden, der voraussichtlich im Dezember 1980 vorliegen wird.

12. Bis wann ist demgemäß mit der Erteilung der 1. Teilerrichtungsgenehmigung zu rechnen, und soll diese dann sofort vollzogen werden?

Eine Entscheidung über die 1. Teilerrichtungsgenehmigung ist im 4. Quartal 1981 geplant.

Die derzeitige Planung der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG sieht vor, daß Biblis C im Jahre 1990 den Leistungsbetrieb aufnimmt. Ob eine mögliche 1. Teilerrichtungsgenehmigung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgestattet werden muß, kann erst nach Vorliegen ausreichend detaillierter Terminpläne über den Bauablauf und die Inbetriebnahme und unter Berücksichtigung der dann überschaubaren Bedarfsentwicklung für die Kraftwerkskapazität beurteilt und entschieden werden.

13. Rechnet die Landesregierung erneut mit einer größeren Zahl von Einwendungen und Klagen und wird dabei die Einführung der Verbandsklage zu einer zusätzlichen Verzögerung des Verfahrens führen?

Die Zahl der Personen und Personenvereinigungen, die in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen erhoben haben, hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Entsprechendes gilt für die Zunahme von Verwaltungsstreitverfahren wegen Erteilung atomrechtlicher Genehmigungen. Auch für das neue Genehmigungsverfahren Biblis C wird daher eine größere Zahl von Einwendungen nicht ausgeschlossen werden können.

Da für Biblis C bisher noch keine Genehmigung erteilt wurde, und Klagen demgemäß noch nicht erhoben werden konnten, läßt sich insoweit ein Vergleich zwischen altem und neuem Verfahren Biblis C

nicht anstellen. Die Erfahrungen anlässlich der Erteilung der Kompaktlagergenehmigungen für Biblis A und B zeigen jedoch, daß auch bei Erteilung einer Genehmigung für Biblis C mit einer größeren Zahl von Klagen gerechnet werden muß.

Die Einführung der naturschutzrechtlichen Verbandsklage könnte in diesem Zusammenhang allenfalls dazu führen, daß in einem entsprechenden Verwaltungsstreitverfahren einzelne naturschutzrechtliche Fragen zu prüfen wären, die von Individualklägern mangels Klagebefugnis nicht wirksam hätten vorgebracht werden können. Angesichts der zu erwartenden Gesamtzahl der Klagen und der überwiegenden Vielfalt der atom- und strahlenschutzrechtlichen Fragen, die üblicherweise mit Individualklagen zur gerichtlichen Entscheidung gestellt werden, wird mit einer erheblichen Verzögerung der Verfahrensabwicklung durch die Einführung der Verbandsklage nicht gerechnet.

14. Bis wann könnte demgemäß Biblis C - frühestens und spätestens - in Bau gehen und in Betrieb genommen werden?

Der Baubeginn kann frühestens nach der möglichen Erteilung einer 1. Teilerrichtungsgenehmigung erfolgen. Ob dieser Baubeginn verwirklicht werden kann, hängt vom Ergebnis der Prüfung der Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung und dann insbesondere vom Verlauf der erfahrungsgemäß zu erwartenden Verwaltungsstreitverfahren ab.

Biblis C wird den Leistungsbetrieb frühestens 1990 aufnehmen können.

Angaben über mögliche Zeitverzögerungen im Bauablauf durch Verwaltungsstreitverfahren lassen sich aus heutiger Sicht nicht machen.

